

SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION UND INTERVENTION IM ZUSAMMENHANG MIT (SEXUALISierter) BELÄSTIGUNG UND GEWALT



Ansprechpartner intern:

- Frau Theresa Bender (Kindheitspädagogin) 0152-21312381
- Herr Alwin Bender (Sozialpädagoge) 0170-8465628

Ansprechpartner extern:

- Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon – 116 111 / Elterntelefon – 0800 111 0550
- N.I.N.A.: Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch – 0800 22 55 530
- Safe Sport e.V.: sexualisierte, psychische oder physische gewalt im Sport – 0800 11 222 00
- Landessportbund NRW: externe und unabhängige Anlaufstelle sexueller Gewalt, Belästigung oder Übergriffe – 0221 97 31 28-54 oder 80
- Der Weiße Ring: Opferschutzportal – 116 006
- Polizei: bei akuter Gefahr – 110

1 Einleitung

Der FSV Ochtrup e.V. bekennt sich zu ethischen und moralischen Grundsätzen und den damit verbundenen Werten. Um diese Werte zu schützen, spricht sich der FSV Ochtrup gegen körperliche, seelische Gewalt und speziell sexualisierte Gewalt aus.

Der Vorstand des FSV Ochtrup hat deshalb auf seiner Sitzung am 17.08.2024 das nachfolgende Schutzkonzept mit dem Ziel beschlossen, die Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt zu verbessern.

Dabei ist sich der Verein bewusst, dass mit diesem Schutzkonzept in einem ersten Schritt der Fokus auf dem Bereich der sexualisierten Belästigung und Gewalt liegt. Physische und psychische Gewalt müssen zukünftig ebenfalls explizit in dieses Schutzkonzept aufgenommen werden. Die externen Vorgaben haben jedoch einen ersten Schwerpunkt auf den Bereich der sexualisierten Belästigung und Gewalt nahegelegt.

Der FSV Ochtrup setzt sich für das Wohlbefinden aller Mitglieder im Verein ein. Ihnen soll keine Gewalt und Diskriminierung widerfahren. Sie sollen im Sport Unterstützung und Schutz durch die verantwortlichen Personen erfahren. Hierzu haben wir uns intensiv mit den 5 Schritten zum vorbeugenden Umgang mit dem Thema auseinandergesetzt:

1. Vereinsinterne Strategie zum Umgang mit dem Thema verabschieden (ggf. Rat durch externe Experten einholen)
2. Eignungsprüfung der Vereinsmitarbeiter (erweitertes Führungszeugnis, Ehrenkodex)
3. Benennung und Qualifizierung eines Ansprechpartners im Verein
4. Schaffung von Angeboten zur Prävention für Kinder und Jugendliche
5. Interne und externe Darstellung:
„Wir beugen sexualisierter Gewalt vor!“

Mit unserem Schutzkonzept wollen wir signalisieren:

- Kindern und Jugendlichen: „Hier kannst Du sprechen!“
- Eltern: „Hier sind sichere Räume!“
- Täterinnen und Tätern: „Nicht bei uns!“
- Trainerinnen, Trainern, Übungsleiterinnen und -leitern: „Wir unterstützen dich!“

2 Vereinsinterne Strategie

Wir haben daher folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Der Vorstand hat das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zur „Vorstandssache“ erklärt und wird die heute vereinbarten Maßnahmen nachhaltig voranbringen.
2. Der Verein wird sich aus diesem Grunde der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ des Landessportbundes NRW e. V. anschließen.

3. Wir, der Vorstand und die Abteilungsleitungen, sind uns unserer Verantwortung bewusst. **Der/die 1. Vorsitzende beziehungsweise sein/ihre Vertretung ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.**
4. Die jeweiligen Vereinsebenen – Abteilungsleitungen, Trainer:innen, Übungsleiter:innen – nehmen die Verantwortung in ihrem eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.
5. Alle haupt-, neben – und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Rücksendung an die Geschäftsstelle wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.
6. Alle haupt-, neben – und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind (sowie Platzwart:innen, Hausmeister:innen) müssen in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.
7. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch **Herrn Markus Bender, Geschäftsführer (Tel. 0172-5210674)**. Die Vertraulichkeit wird zugesichert! Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält die Geschäftsstelle bereit.
8. Der unter Punkt 5 aufgeführte Personenkreis unterzeichnet eine Erklärung, dass zur Zeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Sachen sexualisierter Gewalt gegen sie anhängig sind beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.
9. Alle haupt-, neben – und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, werden jährlich über das Schutzkonzept informiert und unterzeichnen die Teilnahme an der Unterweisung.
10. Im Intranet und auf unserer Homepage werden Präventions- und Interventionsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.
11. **Frau Theresa Bender (Kindheitspädagogin) 0152-21312381 und Herr Alwin Bender (Sozialpädagoge) 0170-8465628** stehen als Ansprechpartner:in in Sachen sexualisierte Gewalt im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren.
12. Der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle (s. 4), ist hergestellt. Für Nachfragen steht die Fachstelle allen – auch Eltern – zur Verfügung.

13. Die Fachstelle ist bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die unter Punkt 11 genannten Ansprechpartner des Vereins – einzubeziehen.
14. Der Verein wird mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen aller Bereiche des Vereines, Regeln zum gegenseitigen Umgang erarbeiten, diese bekanntgeben und erörtern.
15. Alle Trainer:innen und Betreuer:innen werden jährlich für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert und über das vereinsinterne Schutzkonzept informiert. Ebenso wird das Schutzkonzept allen Eltern und Erziehungsberechtigten transparent gemacht.
16. Wir stellen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen Fortbildungsangebote u.a. in Kooperation mit der Diakonie, dem flw und dem Landessportbund NRW e.V. im Projekt „Schweigen schützt die Falschen! - Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ sicher. Diese Fortbildungen können mit 8 beziehungsweise 4 Lehreinheiten zur Verlängerung der Trainerlizenz angerechnet werden. Die Termine werden veröffentlicht.
17. Wir und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen des Vereins bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfalle Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
18. Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
19. Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
20. Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck).
21. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertreter:innen abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
22. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 STGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des/der Verdächtigen begründen.
23. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertreter:innen der Betroffenen.
24. Täter:innen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen

rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!

25. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpartner:innen (siehe Punkt 11) unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
26. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und des/der Verdächtigen.

3 Schutzbeauftragte des Vereins

Folgende Aufgabenbereiche können Schutzbeauftragte übernehmen:

(Hier müssen wir nochmal in Absprache mit den zwei Beauftragten konkretisieren)

- Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner:innen für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten, nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Interventionsschritte ein.
- Sie erweitern ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein.
- Sie knüpfen Kontakte und Netzwerke zu Fachkräften der kommunalen und regionalen Sportbünde sowie zu anderen Fachstellen, die sich mit der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt befassen (s. 4).
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen im Verein.
- Sie erarbeiten gemeinsam mit dem Vorstand und der Fachberatungsstelle ein Ablaufverfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen.
- Sie sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit.

4 Fachstellen und Ansprechpartner:innen

Zum Thema sexualisierte Gewalt bietet die, zur Erziehungsberatung zugehörige, spezialisierte Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Elternabend für alle Interessierten vor Ort an, um darüber aufzuklären und Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Institution	Schwerpunkt	Adresse(n)	Kontakt Daten
Spezialisierte Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt	- Hilfe bei allen Fragen zu sexualisierter Gewalt bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre - Beratung von Betroffenen sexualisierter Gewalt - Beratung von Fachkräften/ Institutionen - Präventionsangebote für Kinder - Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit - Elternabende	Diakonie West e.V. Wasserstraße 32, 48565 Steinfurt	Frau Melina Söllner-Hövels Tel. 02551 8637 146 melina.soellner-hoevels@diakonie-west.de Frau Heidrun Bruning heidrun.bruning@diakonie-west.de

Kinderschutzbund Rheine (Beratungsstelle gegen körperliche, seelische und sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen)	- Angebote für Betroffene: Beratung, Diagnostik, Therapie - Präventionsangebote für Kinder/Jugendliche in Kita/Schule - Präventionsangebote für Eltern - Angebote für übergriffige Kinder/Jugendliche: Beratung für Familien und andere Bezugssysteme von Kindern und Jugendlichen, die sich sexuell grenzverletzend verhalten haben (Systemische Diagnostik Therapie) - Fort- und Weiterbildung	Thiemauer 45/ An der Stadtmauer 9 48431 Rheine Termine nach Vereinbarung	Tel. 05971 914390 info@dksbrh.de
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	Anonyme Beratung		0800 22 55 530 Mo, Mi, Fr: 9:00 bis 14:00 Uhr Di, Do: 15:00 bis 20:00 Uhr
Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch	- Informationen - Datenbank (Beratungsstellen, Notdienste, therapeutische und rechtliche Angebote)		hilfe-portal-missbrauch.de
flww		Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen Jakob-Koenen-Str. 2 59174 Kamen	Astrid Kraning 02307-371481 Astrid.kraning@flww.de
Stadtsportbund Münster		Mauritz-Lindenweg 95 48145 Münster	Thomas Lammers 0251-383 476 47 t.lammers@ssb.ms Marisa Kleinitzke 0251-383 476 48 m.kleinitzki@ssb.ms

Weitere Anlaufstellen:

- <https://ansprechstelle-safe-sport.de/>
- <https://anlauf-gegen-gewalt.org/>



KINDERSCHUTZ IM VEREIN

Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention

ÜBERSICHT VON ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN ZUM THEMA KINDERSCHUTZ

Allerleirauh	www.allerleirauh.de/index
basis-praevent	www.basis-praevent.de
Deutscher Kinderschutzbund	www.dksb.de/Content/start.aspx
Dunkelziffer	www.dunkelziffer.de/home.html
Hilfeportal Sexueller Missbrauch	www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite
Innocence in Danger	www.innocenceindanger.de
Kein Täter werden	www.kein-taeter-werden.de
Kind im Zentrum	www.kind-im-zentrum.de
Kinderschutz	www.kinderschutz.de
N.I.N.A.	www.nina-info.de
Nummer gegen Kummer	https://www.nummergegenkummer.de/cms/website.php
PräTect	www.bjr.de/themen/praevention-sexueller
Strohalm	www.strohalm-ev.de
Weißer Ring	www.weisser-ring.de/internet
Wildwasser Berlin	www.wildwasser-berlin.de
Zartbitter	http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php
Zündfunke	www.zuendfunke-hh.de



Institutionen im Kreis Steinfurt

Institution	Adresse(n)	Kontaktdaten
Kreisjugendamt Kinderschutz	Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt Landrat-Schultz-Str. 1 49545 Tecklenburg	☎ 02551 – 692305 (Steinfurt) ☎ 02551 – 693222 (Tecklenburg) ✉ jugendamt@kreis-steinfurt.de 🌐 https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/%C3%84mter/Jugendamt/
Kreispolizeibehörde Steinfurt: Kommissariat Kriminalitätsvorbeugung /Opferschutz - Guido Wilke	Hansaallee 10 48429 Rheine	☎ 05971-938-5913 oder -10 ✉ guido.wilke@polizei.nrw.de 🌐 https://steinfurt.polizei.nrw
Schulpsychologische Beratungsstelle	Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt	☎ 02551 - 691579 ✉ rsb@kreis-steinfurt.de 🌐 https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/%C3%84mter/Amt%20f%C3%BCr%20Schule,%20Sport%20und%20Integration/Schulpsychologische%20Beratungsstelle/
Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie – Mathias-Spital	Frankenburgstr. 31 48431 Rheine	☎ 05971 - 421120 ✉ ki.ju.psychiatrie@mathias-spital.de 🌐 https://www.mathias-spital.com/fachkliniken/kinder-u-jugendpsychiatrie/

5 Prävention

Durch klare Regeln und geeignete Maßnahmen muss ein Klima geschaffen werden, das Betroffene zum Reden und Betreuungspersonal zum aktiven Hinsehen ermutigt. Der FSV schafft deshalb mit diesem Schutzkonzept die Voraussetzungen für konkrete Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen. Er fördert damit die Entwicklung einer Kultur des bewussten Wahrnehmens, aber auch, unter Berücksichtigung der Interessen von Betroffenen, der aktiven, sensiblen und kompetenten Intervention.

Viele einzelne Handlungsmaßnahmen können in Kombination mit Selbstverständnis und Haltung, Vertrauen schaffen und für einen erhöhten Schutz sorgen. Andererseits stärkt der FSV die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/Jugendlichen durch Information und die im folgenden Schutzkonzept beschriebenen Handlungsoptionen.

Die formulierten Handlungsschritte sind deshalb einerseits Elemente zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, andererseits dienen sie auch zur Absicherung von Mitarbeitenden bei der Umsetzung von Maßnahmen.

Die Handlungsschritte besitzen verpflichtenden Charakter und sind von allen für den FSV tätigen umzusetzen.

5.1 Begriffsbestimmungen

Gewalt kann in unterschiedlichen Formen auftreten.

- **Körperliche / physische Gewalt**

„Die körperliche Gewalt wird auch physische Gewalt genannt. Diese Form meint ein nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten, welches die Schädigung und/oder Verletzung eines anderen zur Folge hat. Bei dieser Form wird also körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen oder sogar zu töten. Hierzu gehören u.a. schubsen, treten und schlagen, ohrfeigen, anspucken, festhalten, einsperren / aussperren,

- **Psychische / seelische Gewalt**

„Die psychische/seelische Gewalt wird in der Regel verbal ausgeübt. Der Täter setzt dabei das Opfer psychisch massiv unter Druck, indem es das Opfer bedroht und/oder beleidigt. Hierzu gehören u.a. beleidigen, beschimpfen, ständiges Kritisieren, demütigen, drohen, diskriminieren, stalken, mobben etc.

- **Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt**

„Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt ist in der Regel ein Mix aus psychischer und körperlicher Gewalt. Darunter versteht man alle sexuellen Handlungen, die einer anderen Person aufgezwungen werden. Die Handlung ist also aus Sicht des Opfers unerwünscht.

Sexualisierte Gewalt kann in drei Kategorien eingeteilt werden:

- **Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt**

z.B. sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Mitteilungen/

Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt, Exhibitionismus...

➤ **Sexuelle Grenzverletzungen**

z.B. unangemessene Berührungen/ Massagen, sich vor anderen ausziehen oder exhibitionieren, betroffene Person auffordern, mit ihr alleine zu sein ...

➤ **Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt**

z.B. Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex sowie Sex mit Penetration ...

Im Vergleich zu physischer Gewalt ist psychische Gewalt schwieriger zu erkennen und auch nachzuweisen. Scham, Angst und Traumatisierungen führen insbesondere bei sexualisierter Gewalt häufig dazu, keine Hilfe zu suchen und/oder eine solche Tat nicht rechtlich zu verfolgen.

5.2 PRÄVENTION

Um sexualisierter Gewalt vorzubeugen, reicht es nicht aus, potentielle Gefahren von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Dazu gehört auch, die Mädchen und Jungen so zu stärken, dass sie grenzverletzende Verhaltensweisen erkennen und benennen können.

Unsere Aufgabe ist es zudem, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu stärken und zu unterstützen und ihre Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen wahrzunehmen, zu respektieren und darauf einzugehen. Da Kinder und Jugendliche mit einer starken Persönlichkeit sich besser vor sexualisierter Gewalt schützen können, klären wir die Kinder und Jugendliche über ihre Rechte auf und zeigen ihnen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Hilfe benötigen. Hier eine wichtige Aussagen, zu deren Stärkung der FSV Ochtrup e.V. zukünftig gemeinsam mit den Fachstellen Angebote machen wird:

- ❖ Dein Körper gehört dir!
- ❖ Deine Gefühle sind wichtig! Achte auf sie!
- ❖ Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!
- ❖ Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- ❖ Du darfst dir Hilfe holen, auch wenn es dir ausdrücklich verboten wurde!

Eine Möglichkeit wäre es, gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Verhaltensregeln für den Umgang untereinander und im Umgang mit Trainer:innen und Betreuer:innen in Form eines Ampelsystems zu erarbeiten/zu besprechen.



Das Verhalten ist in jedem Fall falsch!

Das Verhalten ist in keinem Fall in Ordnung. Wir und auch unsere Trainer:innen und Betreuer:innen können dafür bestraft werden. Wir dürfen so ein Verhalten nicht geheim halten.

Das Verhalten finde ich nicht in Ordnung!

Das Verhalten ist grenzwertig, wir können dafür verwarnet werden. Trainer:innen und Betreuer:innen sollten das nicht tun.

Das Verhalten finde ich absolut in Ordnung!

Das dürfen wir Kinder und Jugendliche und unsere Trainer:innen und Betreuer:innen tun.

Beispiel:

☒ Kommunikation	☐
sachliche Kritik	Drohungen
fachliche Korrektur	verletzende Bemerkungen
sportbezogenes Feedback	Beleidigungen
regelmäßige Gespräche	Ausgrenzung
lustig, humorvoll	
☒ Körperkontakt	☐
Abklatschen	streicheln/verhätscheln
Schulterklopper	anzügliche Umarmungen
Hilfestellungen	
Umarmungen (Trost, Freude) -> aufmerksame Beobachtung, ob es für den/die Spieler/in „ok“ ist	
Händedruck	
☒ Medien	☐
Sachinformationen	Fotos/Videos anfordern
Organisatorisches	privates/persönliches „anfordern“
Privatsphäre beachten	„Paparazzi“-Fotos (mit Kommentaren)
Eltern informieren	
Erlaubnis der Eltern einholen (im Falle, dass die Medien (Fotos/Videos o.ä.) beispielsweise zu Trainingszwecken eingesetzt werden)	

Daraus ergeben sich dann Verhaltensregeln für den Verein:



Verhaltensregeln innerhalb des FSV Ochtrup e.V.

1. Niemand wird zu einer Übung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
4. Der/die Trainer:in duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (**Das Vier-Augen Prinzip**).
6. Alle Trainingseinheiten, die mit Kindern stattfinden, sollen möglichst mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier Augenprinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht.
7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
8. Gemischte Vereinsfahrten werden grundsätzlich mind. von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können auch Elternteile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer:innen/ Trainer:innen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
10. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Vereinsvorstand und Eltern- hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).
11. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
12. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, dass mir angetan wird!“
13. Kinder und Jugendliche dürfen nicht in den Privatbereich mitgenommen werden, sofern es keine diesbezüglichen Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten gibt (dann „Sechs-Augen-Prinzip“). Dies schließt auch Übernachtungen mit ein.
14. Alle Fußballer:innen werden gleich behandelt. Eine Bevorzugung einzelner für bestimmte Aktionen und besondere Zuwendungen für einzelnen sind in jedem Fall zu vermeiden bzw. sind auf ein pädagogisch sinnvolles Maß beschränkt und werden gleich und nachvollziehbar unter allen Fußballer:innen verteilt.

Wenn Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht werden, dann ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abzusprechen und zu begründen.

15. Mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen werden keine "Geheimnisse" geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen und jegliche Kommunikation sollten mit der gesamten Gruppe erfolgen. Bei Themen, welche nur einzelne Fußballer:innen betreffen, sollte die Kommunikation unter Einbeziehung der Eltern erfolgen.

Private (digitale) Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen. Bei teaminternen Gruppenchats muss die Altersfreigabe zur Nutzung der jeweiligen App berücksichtigt werden. Eltern werden zur Transparenz ebenfalls mit aufgenommen.

16. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss immer an oberster Stelle stehen. Dies betrifft auch den Umgang mit den privaten Daten der Kinder und Jugendlichen. Mit Informationen über die einzelnen Kinder und Jugendlichen sowie mit Bildmaterial muss zu jedem Zeitpunkt verantwortungsvoll umgegangen werden. Grundsätzlich dürfen private Daten nicht für gewerbliche Zwecke weitergegeben werden, außer es gibt eine entsprechende Absprache mit den Eltern.

Generell muss das Einverständnis für die Aufnahme von Bildern im Vorfeld einer Maßnahme erlaubt werden. Das Recht am eigenen Bild gilt jederzeit. Es dürfen keine Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen in unangemessenen Situationen (Bekleidung/Posen) angefertigt oder gegen deren Willen oder den Willen der Eltern verbreitet werden.

Den anvertrauten Kindern und Jugendlichen wird kein Bild- und Video-Material mit anzüglichem Inhalt gezeigt.

17. Es dürfen keine sexuellen Beziehungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren gepflegt werden. Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben.

Besteht oder entwickelt sich dennoch eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies umgehend der jeweils verantwortlichen Person innerhalb des FSV Ochtrup mitzuteilen.

Betreuer:innen und Trainer:innen etc. müssen sich deutlich und transparent abgrenzen, wenn junge Fußballer:innen für sie "schwärmen" oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name, Vorname: _____

Datum/Ort

Unterschrift

Intervention

Bei Gewaltanwendungen können folgende Grade unterschieden werden:

- **Grenzverletzung:** Mit Grenzverletzung wird ein einmalig oder gelegentlich unangemessenes Verhalten bezeichnet. Im Umgang von Menschen geschehen Grenzverletzungen, die im Regelfall unbeabsichtigt aufgrund persönlicher Verhaltensunzulänglichkeiten, fehlender Achtsamkeit, nicht ausreichender Absprachen oder Machtmissbrauch verübt werden. Diese können meist durch entsprechende Hinweise korrigiert werden. Grenzverletzungen unterliegen dabei nicht nur objektiven Kriterien, sondern auch dem subjektiven Empfinden. Grenzverletzungen sollten sich jedoch nicht wiederholen. Die Wiederholung von Grenzverletzungen bahnt oft Übergriffe bzw. Straftaten an.
- **Übergriff:** Als Übergriff bezeichnet man beabsichtigte, häufige und massive Grenzüberschreitungen. Im Vergleich zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe meist geplant und stellen ein klares Überschreiten von individuellen Befindlichkeiten, gesellschaftlichen Regeln und privat vereinbarten Regelungen dar. Nicht alle Übergriffe sind strafrechtlich relevant.
- **Strafrechtlich relevante Formen:** Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff StGB). Entsprechend des Strafgesetzbuches können sowohl Grenzüberschreitungen als auch Übergriffe strafrechtlich relevant sein.

6.1 INTERVENTIONSLEITFADEN

Einleitend wurde dargestellt, dass es das Ziel des FSV Ochtrup e.V. ist, mit einer Null-Toleranz- Haltung ein Klima zu schaffen, in dem Übergriffe aufgedeckt und Tatpersonen gestellt werden. Hierzu gehört neben der Kultur des genauen Hinsehens auch eine Kultur des Einschreitens/Intervenierens im Verdachts- oder Konfliktfall. Hiermit leitet der FSV Ochtrup ein Krisenmanagement in der Form ein, dass Hilfe und Schutz im konkreten Verdachtsfall organisiert sowie die Interessen und die Integrität von Betroffenen gewahrt werden.

Alle in der Betreuung tätigen Personen sind aufgerufen, zu handeln, wenn in ihrem Umfeld und bei den von ihnen geleiteten Veranstaltungen der Verdacht aufkommt, dass mit Handlungen oder Worten sexualisierte Gewalt ausgeübt worden ist. Im Konflikt- und Verdachtsfall werden unter Wahrung der Interessen der Betreuenden und der Integrität Ansprechpersonen bzw. eine unabhängige Fachberatungsstelle kontaktiert und von dort je nach weiterem Bedarf an professionelle, fachliche Beratungsstellen vermittelt sowie nach Ermessen der Ansprechpersonen die Verantwortlichen auf der Leitungsebene informiert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht dabei immer an erster Stelle!

Grundsätze:

- Jede/r Trainer:in ist verpflichtet, angemessen zu reagieren.
- Jeder Fall wird dokumentiert.
- Die Reihenfolge der Handlungsschritte muss nicht zwingen eingehalten werden, sondern unterliegt der Schwere der einzelnen Beobachtung.

Abweichend von den internen Handlungsschritten bei Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist der Sonderfall Strafanzeige zu betrachten. Grundsätzlich muss erwähnt werden, dass sich jede/r Bürger:in, die oder der glaubt, von einer Straftat Kenntnis zu haben, an die Strafverfolgungsbehörden, wenden muss.

INTERVENTIONLEITFADEN BEI SEXUALISierter BELÄSTIGUNG UND GEWALT

Anhaltspunkte, die bei einer Meldung, einer Beobachtung oder einer Vermutung eines Vorfalls zu berücksichtigen sind:

1. Ruhe bewahren, Zuhören und Ernstnehmen! Dies ist sicherlich nicht immer leicht, aber dringend geboten.
2. Es sollte eine möglichst vertrauensvolle und ruhige Atmosphäre geschaffen werden.
3. Aussagen und Situationen sind wertfrei und in der Reihenfolge des Gesagten bzw. nachvollziehbar zu dokumentieren. Dafür soll die "Vorlage für ein Gesprächsprotokoll" verwendet werden.
4. Interpretationen durch die zuhörende Person sind zu unterlassen bzw. im Gesprächsprotokoll deutlich zu kennzeichnen.
5. Detaillierte Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Geschehens sind der meldenden Person nicht zu stellen. Zugleich ist den meldenden Personen mitzuteilen, dass man ggf. selbst professionelle Hilfe/Unterstützung durch Fachberatungsstellen heranziehen wird.
6. Die meldende Person bittet ggf. darum, niemandem davon zu berichten. Da diesem Wunsch der Geheimhaltung nicht immer entsprochen werden kann, soll die zuhörende Person keine falschen Versprechungen geben, sondern altersgerecht über das weitere Vorgehen informieren, dass mit dem Protokollierten so diskret wie möglich umgegangen wird.
7. Das oberste Gebot heißt: Diskretion (!) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Beschuldigten, bei Vermutungen und im Verdachtsfall. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Beschuldigten Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
8. Jeder „wilde Aktionismus“ schadet an erster Stelle den Betroffenen und kann zu erneuten Traumatisierungen. Außerdem kann ein vorschnelles Agieren

Intervention mitunter verhindern und dem Ansehen des Beschuldigten und zuletzt auch dem des Verbands schaden.

9. Bei akuten Vorfällen ist, gemeinsam mit einer unabhängigen Fachberatungsstelle, zu prüfen, ob die Meldung des Falles an das zuständige Jugendamt, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft notwendig ist.
10. Es ist zu prüfen, ob Sofortmaßnahmen einzuleiten sind, um die Betroffenen zu schützen (Unterbrechung des Kontaktes; vorläufige Suspendierung des/der Beschuldigten).
11. Die/Der Beauftragte des FSV Ochtrup ist umgehend über eine Meldung/ Beobachtung/Vermutung zu informieren.

Weiteres Vorgehen des Vorstands/ des/der Beauftragten des FSV Ochtrup bei einer Meldung, einer Beobachtung oder Vermutung eines Vorfalls:

Erhält die/der Beauftragte des FSV eine telefonische/schriftliche Meldung bzw. eine Anzeige eines Verdachts oder Vorfalls so sind folgende Schritte zu unternehmen:

1. Das Gespräch wird protokolliert und der weitere Austausch mit der meldenden Person abgeklärt.
2. Innerhalb von 24 Stunden informiert die/der Beauftragte das Interventionsteam. Bei Bedarf besprechen die Mitglieder des Interventionsteams die weitere Betreuung sowie die Verfahrensweise:
 - a. Einschaltung einer Fachberatungsstelle (s. Punkt 2)
 - b. Absprache mit der Ombudsstelle des flww/wdfv
 - c. Hinzuziehung eines juristischen Beistandes
3. Mitglieder des Interventionsteams:
Theresa Bender, Alwin Bender, Mirko?
4. Der vereinsführende Vorstand wird von der/dem Beauftragte/n über den Vorfall informiert. Details (Namen, Orte, etc.) werden vorerst keine genannt. Je nach Verlauf und Schwere können weitere Schritte folgen.

MERKBLATT FÜR INTERVENTIONSLEITLINIEN IM KRISENFALL

Die nachfolgenden Hinweise sollen dem Verein im Verdachtsfall helfen, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem gebotenen Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen in bestmöglicher Weise gerecht zu werden.

01 – AUFGABEN DES ANSPRECHPARTNERS (ANLAUFSTELLE)

Erstkontakt – Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.

Eigene Konfliktlösung – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, kann der Ansprechpartner z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selber lösen.

Externe Stellen einschalten – Bei einem ernstesten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner selber unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. LSB, Opferschutzorganisation) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

02 – GRUNDSÄTZE DES VERFAHRENS

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

Opferschutz – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Beschleunigung – In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

03 – SACHVERHALTSMITTELMUNGEN

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat » Bevor der Ansprechpartner tätig wird, z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen – Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners müssen daher unbedingt unterbleiben.

04 – SICHERUNG UND DOKUMENTATION

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.



Grundsätzlich gilt im Zweifel: Kinderschutz geht vor Täterschutz!

05 – SOFORTMASSNAHMEN

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen – Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter. Andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten.

Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.



06 – ABSCHLIESSENDE VERANLASSUNG

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – Nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen stattfinden. Neben dem Ansprechpartner sollte ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen, z.B. der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN – Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Landesverband, LSB) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

07 – RECHTSBERATUNG

Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, sollten Sie möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, z.B. durch die Anlaufstelle Ihres Landesverbandes oder des LSB, in Anspruch nehmen.

08 – KOOPERATION MIT STAATLICHEN ERMITTLUNGSBEHÖRDEN UND DEM LANDESVERBAND

Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden. Die Beziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung durch Ihren Landesverband, ist in derartigen Fällen notwendig. Anderenfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sollte der Verein mit dieser Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgte.

09 – KONTAKTE GEGENÜBER MEDIENVERTRETERN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch Ihren Landesverband erfolgen.

6.2 Mögliche KONSEQUENZEN

HAUPTBERUFLICHE MITARBEITENDE

Innerhalb des FSV werden folgende arbeitsrechtliche Konsequenzen, für Verhaltensweisen, die nicht dem Schutzkonzept entsprechen, festgehalten:

1. Ermahnung/Rüge
2. Abmahnung
3. Veränderung des Aufgabengebietes
4. verhaltensbedingte, fristlose oder ordentliche Kündigung
5. Auflösungsvertrag
6. Strafanzeige

EHRENAMTLICH MITARBEITENDE / HONORARKRÄFTE

Für den Bereich der ehrenamtlich Mitarbeitenden und der Honorarkräfte werden folgende Möglichkeiten der Sanktionierung fixiert:

1. Ermahnung/Rüge
2. Entbindung aus der Verantwortung
3. Strafanzeige

***Wollen wir noch konkretere Präventionsmaßnahmen aufführen?
Wollen wir das Thema „Eltern“ noch mit aufnehmen?***

Vereinsintern muss noch einmal abgesprochen werden, ob noch Formulare des DFB/flvw unterschrieben werden sollen. Möglichkeiten:



RICHTLINIEN IM UMGANG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

des Deutschen Fußball-Bundes (DFB)

01 » VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

02 » RECHTE ACHTEN

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

03 » GRENZEN RESPEKTIEREN

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

04 » SPORTLICHE UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

05 » ALTERSGERECHTE ZIELE VERFOLGEN

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

06 » PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.

07 » TRANSPARENT KOMMUNIZIEREN

Wir kommunizieren nicht über Chat-Programme sozialer Netzwerke (wie z. B. Facebook) oder Messenger Apps (wie z. B. WhatsApp) mit einzelnen Kindern und Jugendlichen über private Themen, soweit diese keine Relevanz für den Trainings- und Spielbetrieb haben.

08 » AKTIV EINSCHREITEN

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß gegen diese Richtlinien durch Dritte, die ebenfalls diesen Richtlinien unterliegen, den*die Ansprechpartner*in des DFB bzw. zuständigen Mitgliedsverbands, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der Richtlinien zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Fußball:

Name, Vorname: _____



KINDERSCHUTZ IM VEREIN

HANDLUNGSLEITFADEN FÜR PRÄVENTION UND INTERVENTION



VERHALTENSREGELN FÜR TRAINER/-INNEN UND BETREUER/-INNEN

Wir, die Trainer und Betreuer des _____ e.V., leben den Verhaltenskodex unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden, von uns selbst erarbeiteten Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

01 » KÖRPERLICHE KONTAKTE

Körperliche Kontakte zu unseren Spielern, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Spieler diese nicht wünscht.

02 » DUSCH- UND UMGLEIDESITUATIONEN

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spielern. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spielern beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

03 » UMGANG MIT FOTO- UND VIDEOMATERIAL

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet.

04 » MASSNAHMEN MIT ÜBERNACHTUNGEN

Wir übernachten nicht mit unseren Spielern in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Spieler klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem Spieler in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet.

05 » MITNAHME IN DEN PRIVATBEREICH

Unsere Spieler nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

06 » PRIVATGESCHENKE

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Spieler machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Spieler erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf einen Stammspieler, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

07 » GEHEIMNISSE, VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Wir teilen mit unseren Spielern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

08 » EINZELTRAININGS

Einzeltrainings führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist.

09 » TRANSPARENZ IM HANDELN

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer, Betreuer oder Mitarbeiter des Vereins abzusprechen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name, Vorname _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Anhang:

- Ehrenkodex
- Verhaltensregeln
- Freiwilli
- Vorlage Gesprächsprotokoll
- Antrag Erweitertes Führungszeugnis

EHRENKODEX

des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen

für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.



Hiermit verpflichte ich mich:

- ❖ Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- ❖ Ich achte die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und werde dessen Entwicklung unterstützen. Ich respektiere die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder.
- ❖ Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und den Mitmenschen anleiten.
- ❖ Ich richte sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus und werde dazu kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- ❖ Ich ermögliche den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote.
- ❖ Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- ❖ Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln und Ordnungen der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- ❖ Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- ❖ Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verpflichte mich, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art und antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- ❖ Ich bin Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und vermittele stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln und nach den Gesetzen des Fair Play.

- ❖ Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Im „Konfliktfall“ informiere ich die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- ❖ Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Sportorganisation: FSV Ochtrup e.V.

Datum/Ort	Unterschrift

Verhaltensregeln innerhalb des FSV Ochtrup e.V.



1. Niemand wird zu einer Übung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
4. Der/die Trainer:in duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (**Das Vier-Augen Prinzip**).
6. Alle Trainingseinheiten, die mit Kindern stattfinden, sollen möglichst mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier Augenprinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht.
7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
8. Gemischte Vereinsfahrten werden grundsätzlich mind. von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können auch Elternteile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer:innen/ Trainer:innen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
10. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Vereinsvorstand und Eltern- hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).
11. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
12. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, dass mir angetan wird!“
13. Kinder und Jugendliche dürfen nicht in den Privatbereich mitgenommen werden, sofern es keine diesbezüglichen Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten gibt (dann „Sechs-Augen-Prinzip“). Dies schließt auch Übernachtungen mit ein.
14. Alle Fußballer:innen werden gleich behandelt. Eine Bevorzugung einzelner für bestimmte Aktionen und besondere Zuwendungen für einzelnen sind in jedem Fall zu vermeiden bzw. sind auf ein pädagogisch sinnvolles Maß beschränkt und werden gleich und nachvollziehbar unter allen Fußballer:innen verteilt.

Wenn Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht werden, dann ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abzusprechen und zu begründen.
15. Mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen werden keine „Geheimnisse“ geteilt, auch nicht in Chats, per E- Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen und jegliche Kommunikation sollten mit der gesamten Gruppe erfolgen.

Bei Themen, welche nur einzelne Fußballer:innen betreffen, sollte die Kommunikation unter Einbeziehung der Eltern erfolgen.

Private (digitale) Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen. Bei teaminternen Gruppenchats muss die Altersfreigabe zur Nutzung der jeweiligen App berücksichtigt werden. Eltern werden zur Transparenz ebenfalls mit aufgenommen.

16. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss immer an oberster Stelle stehen. Dies betrifft auch den Umgang mit den privaten Daten der Kinder und Jugendlichen. Mit Informationen über die einzelnen Kinder und Jugendlichen sowie mit Bildmaterial muss zu jedem Zeitpunkt verantwortungsvoll umgegangen werden. Grundsätzlich dürfen private Daten nicht für gewerbliche Zwecke weitergegeben werden, außer es gibt eine entsprechende Absprache mit den Eltern.

Generell muss das Einverständnis für die Aufnahme von Bildern im Vorfeld einer Maßnahme erlaubt werden. Das Recht am eigenen Bild gilt jederzeit. Es dürfen keine Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen in unangemessenen Situationen (Bekleidung/Posen) angefertigt oder gegen deren Willen oder den Willen der Eltern verbreitet werden.

Den anvertrauten Kindern und Jugendlichen wird kein Bild- und Video-Material mit anzüglichem Inhalt gezeigt.

17. Es dürfen keine sexuellen Beziehungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren gepflegt werden. Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben.

Besteht oder entwickelt sich dennoch eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies umgehend der jeweils verantwortlichen Person innerhalb des FSV Ochtrup mitzuteilen.

Betreuer:innen und Trainer:innen etc. müssen sich deutlich und transparent abgrenzen, wenn junge Fußballer:innen für sie "schwärmen" oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name,Vorname: _____

Datum/Ort

Unterschrift

Verpflichtungserklärung zum Ehrenkodex und den Verhaltensregeln des FSV Ochtrup e.V.

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum,-ort: _____

Anschrift: _____

Dienstbezeichnung bzw.
ehrenamtliche Tätigkeit: _____

Erläuterung

Ich, _____, habe ein Exemplar des Schutzkonzeptes des FSV Ochtrup e.V. erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben können.

_____, den _____

Unterschrift

VORLAGE FÜR EIN GESPRÄCHSPROTOKOLL (komprimiert)

Zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt im Sport

HINWEISE:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

ÜBERSICHT ZU DEN FRAGEN:

- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer wird als Tatperson verdächtigt?
- Wer ist betroffen?
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?

Datum: _____

Gesprächsbeginn (Uhrzeit): _____

Ort: _____

Gesprächsende (Uhrzeit): _____

Name:

Verein:

Funktion:

Kontakt (Telefon, E-Mail):

WAS IST DER GRUND DES ANRUFES?

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern!
Was? Wann? Wo?

WER WIRD ALS TATPERSON VERDÄCHTIGT?

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum/zur Betroffenen:

WER IST BETROFFEN?

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zur Tatperson:

WAS WURDE BEREITS UNTERNOMMEN?

Wer wurde bereits informiert?

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

WIE WIRD VERBLIEBEN?

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden?

Sollen wir uns noch einmal melden?

Verfasser des Protokolls: Name und Unterschrift

FSV Ochtrup e.V.

Antrag auf Erteilung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses aufgrund der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern & Jugendlichen beim FSV Ochtrup e.V.

FSV Ochtrup e.V.
Geschäftsstelle
Witthagen 2b
48607 Ochtrup



Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten
Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII
die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der
Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs.
1 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

Geburtsname der Mutter

Geboren am:

in

Anschrift

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG zur Einsicht
beim beauftragten Vorstand des

FSV Ochtrup e.V. vorzulegen.

Hiermit beantrage ich die Übermittlung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem.
§ 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu meiner Person an o.a. Anschrift.

Aufgrund meiner ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung
beantragt..

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift / Stempel des Trägers

Unterschrift Antragsteller:in

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe *FSV Ochtrup e.V.* gem. § 72a SGB VIII



Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Antragstellers/in

Nachname des/der Antragstellers/in

Anschrift

Der/die o.g. Antragssteller/Antragstellerin hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72 a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den FSV Ochtrup e.V. (Träger der freien Jugendhilfe) zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort und Datum

Unterschrift FSV Ochtrup e.V.

Unterschrift des/der Antragstellers/in